

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Die Löwen sind los“ am 24.03.2024 des Gewerbeverbandes Baesweiler e.V.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2024 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus Anlass der Veranstaltung „Die Löwen sind los“ dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler zwischen Reyplatz und Kirchstraße am Sonntag, dem 24.03.2024, geöffnet sein.

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.